

Beitragsordnung der Sachsen-Anhaltischen Krebsgesellschaft e. V.

Gem. §5 Abs. 1 der Satzung der Sachsen-Anhaltischen Krebsgesellschaft e. V. vom 06.06.2013 erlässt die Mitgliederversammlung nachfolgende Vereinsordnung über die Erhebung von Beiträgen von Vereinsmitgliedern (Beitragsordnung).

§ 1 Grundsatz

Die Finanzierung der sich aus dem Satzungswerk ergebenden Vereinsaufgaben erfolgt grundsätzlich und vorrangig über Drittmittel, welche im Wege von Fördermitteln (Zuwendungen) durch Vereinsmitglieder oder Dritte im Wege der Kapitalaufnahme bereitgestellt werden.

Besondere Umlagen oder Sonderbeiträge, außer den in §2 bezeichneten, werden von den Mitgliedern im Übrigen nicht erhoben.

Die Beiträge dienen ausschließlich der Erfüllung der nachfolgend bezeichneten Zwecke, insbesondere der Deckung des allgemeinen Geschäftsbedarfs (Verwaltungsaufwand) des Vereins.

§ 2 Beitragspflicht

Zur Leistung von Beiträgen sind alle ordentlichen Mitglieder und alle Fördermitglieder verpflichtet. Für juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes (institutionelle Mitglieder) wird der Mitgliedsbeitrag nach §3 dieser Beitragsordnung fällig.

Mitglieder und Fördermitglieder bestimmen die Höhe ihres Mitgliedsbeitrages unter Maßgabe des §3 dieser Beitragsordnung selbst.

Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder von der Beitragspflicht befreit werden (z. B. Selbsthilfegruppen und Tumorzentren).

Zur Leistung der Beiträge sind alle Mitglieder nach gleichem Anteil verpflichtet; dies auch, wenn ein Mitglied für die Führung in Verwaltungsgeschäften nach Maßgabe der §§3 und 4 dieser Beitragsordnung anderweitig aus den Beitragsaufkommen Aufwandsersatz oder sonstige konkrete Leistungserstattung zu beanspruchen berechtigt ist.

Die Ehrenmitgliedschaft verpflichtet nicht zur Beitragszahlung.

§ 3 Beitragsfestsetzung

Beiträge werden ausschließlich erhoben zur Deckung des allgemeinen Geschäftsbedarfs (Verwaltungsaufwand) der Gesellschaft.

Verwaltungsaufwand in diesem Sinne ist insbesondere:

1. Notwendig werdende Sachkosten der Verwaltung (z. B. Kosten für den Druck von Geschäftsbriefen etc.)
2. Pauschaler Aufwandsatz für nicht einzeln bezifferbare Sachaufwendungen von (Vorstands-) Mitgliedern für den Verein (z. B. Telefonkostenpauschale)
3. Kosten, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder Fortführung des Vereins notwendig verbunden sind, insbesondere öffentliche Kosten und Gebühren (z. B. Beurkundungs- und Eintragungsgebühren) oder sonstige für den üblichen Geschäftsbetrieb entstehende Kosten (z. B. Kontoführungsgebühren bei Kreditinstituten)
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung beschlossene Kosten
5. Verwaltungsaufwand zur Generierung von Finanzierungsmitteln aus Zuwendungen und Spenden (Fundraising).

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich in Höhe von mindestens 550,- € (in Worten: fünfhundertfünfzig Euro) erhoben. Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt mindestens 20,- € (in Worten: zwanzig Euro).

Der jährliche Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt für natürliche Personen mindestens 60,- € (in Worten: sechzig Euro).

Der jährliche Mindestbeitrag für Fördermitglieder ist für juristische Personen nach der Anzahl ihrer Mitarbeiter wie folgt gestaffelt:

1. bis zu 5 Mitarbeiter: 120,- € (in Worten: hundertzwanzig Euro)
2. bis zu 10 Mitarbeiter: 180,- € (in Worten: hundertachtzig Euro)
3. bis zu 50 Mitarbeiter: 540,- € (in Worten: fünfhundertvierzig Euro)
4. bis zu 100 Mitarbeiter: 900,- € (in Worten: neunhundert Euro)
5. bis zu 500 Mitarbeiter: 1.620,- € (in Worten: tausendsechshundertzwanzig Euro)
6. über 500 Mitarbeiter: 2.400,- € (in Worten: zweitausendvierhundert Euro)

§ 4 Erhebung und Fälligkeit der Beiträge

Die regulären Beiträge der beitragspflichtigen Mitglieder werden einmal jährlich fällig, 14 Tage nachdem deren Höhe durch den Vorstand festgestellt und dem beitragspflichtigen Mitglied bekannt gemacht ist. Ist ein Mitglied mit einem ordnungsgemäß geforderten Betrag mehr als 6 Monate im Verzug, kann es nach näherer Maßgabe des §3 Absatz 6 Anstrich 3 der Satzung vom 06.06.2013 aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Geltendmachung weiteren Vertragsschadens bleibt unbenommen.

Die Fördermitglieder des Vereins können ihren Beitrag monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichten. Bereits bezahlte Beiträge müssen bei Beendigung der Fördermitgliedschaft nicht zurückerstattet werden. Zur Vereinfachung und Kostenersparnis der Mitgliederverwaltung werden die Beiträge mit Lastschriftverfahren (SEPA) eingezogen.

Kosten, die dem Verein durch fehlerhafte Angaben von Bankverbindungen, Kostenunterdeckung etc. entstehen, haben die Mitglieder und Fördermitglieder zu tragen, sofern sie die fehlerhaften Angaben zu verantworten haben.

Änderungen der Bankverbindungen sind dem Verein mindestens zwei Wochen vor der Fälligkeit des Beitrages schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beitragsstaffelung, Stundung und Erlass

In begründeten Fällen kann einem beitragspflichtigen Mitglied bzw. einem Fördermitglied die fällige Beitragsleistung ganz oder teilweise gestundet werden; ein Erlass kommt nur im Ausnahmefall aus wichtigem Grund in Betracht. Über die Stundung und Erlass entscheidet der Vorstand auf Antrag des begünstigten Mitgliedes.

6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Ablauf der Ausfertigung durch den Vorsitzenden des Vorstandes in Kraft.